

**RS OGH 2000/10/23 6Ob226/00d,  
1Ob48/07a, 7Ob117/08v,  
6Ob123/09w, 1Ob96/18a, 8Ob16/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2000

## Norm

ZPO §405 DII

## Rechtssatz

Begehrt die Klägerin die Feststellung eines nach Vermessungspunkten konkret bezeichneten Grenzverlaufes und - damit in untrennbarem Zusammenhang - die Feststellung ihres Eigentumsrechts an dem durch diese Vermessungspunkte eindeutig bestimmten Grundstücksteil, bedeutet die Festlegung des Grenzverlaufes in anderen als in den in der Klage angeführten Vermessungspunkten den Zuspruch eines vom Begehren nicht umfassten Aliud.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 226/00d  
Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 226/00d
- 1 Ob 48/07a  
Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 48/07a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellungsbegehren und Einverleibungsbegehren hinsichtlich eines (veränderten) Servitutsweges. (T1)
- 7 Ob 117/08v  
Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 117/08v  
Auch; Beisatz: Hier: Angabe des konkreten Grenzverlaufes entlang eines Baukörpers. (T2)
- 6 Ob 123/09w  
Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 123/09w  
Vgl; Beisatz: Entspricht ein örtlich veränderter Servitutsweg voll oder im Wesentlichen dem ursprünglichen Weg, dann wird durch diese Veränderung die Identität des Rechtsobjekts auch nicht für Zwecke der Ersitzung berührt. Aus der in einem Verfahren zwischen den selben Parteien ergangenen Entscheidung 1 Ob 48/07a ist nichts Gegenteiliges abzuleiten. (T3)
- 1 Ob 96/18a  
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 96/18a  
Beisatz: Die Feststellung eines anderen Grenzverlaufs und damit des Eigentumsrechts an einer davon abweichenden Teilfläche findet im Begehren keine Deckung (vgl 6 Ob 226/00d). (T4)
- 8 Ob 16/20s  
Entscheidungstext OGH 14.04.2020 8 Ob 16/20s  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114308

## Im RIS seit

22.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)